



**TOP 33**

**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenbezirksordnung (Beilage 66)**

**Bericht des Rechtsausschusses**

**in der Sitzung der 16. Landessynode am 02. Dezember 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode,

an allen Stellen werden Überlegungen und Vorschläge gemacht, wie unsere Landeskirche fit für die Zukunft werden kann. Kern ist dabei, Strukturen und Verwaltung zu verschlanken. So möchte auch die Beilage 66 die freiwillige Möglichkeit schaffen, Bezirkssynoden zu verkleinern. Dies soll folgendermaßen geschehen:

In den Fällen, in denen ein Pfarrer mit einem Predigtamt in mehreren Kirchengemeinden des Kirchenbezirks ständig betraut ist und von denen eine oder einzelne Kirchengemeinden keine eigene Pfarrstelle hat oder haben, wäre für jede dieser Kirchengemeinden mindestens ein Bezirkssynodaler zu wählen. Hiervon kann für Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle durch entsprechende Regelung in der Bezirkssatzung abgewichen werden. Dies betrifft solche Fälle, in denen die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle geschäftsordnungsgemäß Dienst in mehreren Kirchengemeinden zu versehen hat.

Trifft die Bezirkssatzung eine entsprechende Regelung, wählen die Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle keinen eigenen Bezirkssynodalen; sie werden aber an der Wahl der Bezirkssynodalen aus der anderen Kirchengemeinde beteiligt.

Die Regelung trägt zu einem möglichst ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnis von Pfarrern zu den von den Kirchengemeinderäten gewählten Bezirkssynodalen bei. Zudem dient die Verkleinerung der Bezirkssynode der besseren Arbeitsfähigkeit. Die Einräumung dieser Möglichkeit ist besonders im Hinblick auf Kirchenbezirksfusionen sinnvoll, um die Entstehung größerer Gremien zu vermeiden.

Der zu begrüßende Vorstoß des Oberkirchenrates wurde in den Sitzungen des Rechtsausschusses im September und Oktober besprochen. Dem Rechtsausschuss ist es wichtig, dass die Kirchengemeinden, die durch die Bezirkssatzung ihren Bezirkssynodalen verlieren, der Regelung zustimmen müssen. Dies dient dem Schutz der Kirchengemeinden. Daher wurde der ursprüngliche Entwurf hier abgewandelt.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2024 vorgesehen.

Der Rechtsausschuss hat der Beilage 66 mit großer Mehrheit zugestimmt und empfiehlt der Synode ebenso die Zustimmung.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller